



KEHRBAUM CARBON PROZESS

Rohstoffe + Logistik

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart oder der Bestellung beigelegt, so gelten die Allgemeinen Bedingungen nachrangig und ergänzend. Anderslautende Bedingungen des Verkäufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich, sie gelten – auch wenn sie in der Bestellungsannahme genannt werden – nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten. Spätestens mit Beginn der Ausführung unserer Bestellung durch den Verkäufer gelten unsere nachstehenden Bedingungen als anerkannt.

2. Anfrage

Angebote müssen der Anfrage entsprechen und sind grundsätzlich verbindlich, soweit sich der Anbietende nicht ausdrücklich die Unverbindlichkeit vorbehält. Alle Angebote sind für uns kostenlos. Entschädigung für nicht erteilte Aufträge wird nicht gewährt.

3. Bestellung

Rechtsverbindlich sind nur schriftliche Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Mit uns als Besteller abgeschlossene Verträge sind stets Fixgeschäfte im Sinne des §376 Handelsgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland.

4. Preise, Qualitätsfeststellung und Abrechnungspartner

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk. Für die Endabrechnung gilt das nach unserer Abholung der Ware durch Leer- u. Vollverwiegung im Lager ermittelte Abgangsgewicht.

Hinsichtlich der chemischen und physischen Beschaffenheit der Ware sind bei allen Lieferungen für die Feststellung der gelieferten Qualität und für eine darauf basierende Abrechnung die von uns, oder von einem in unserem Auftrag handelnden Gutachter, festgestellten Werte fassgebend. Etwas anderes gilt nur insoweit, als dass wir Qualitätsangaben oder Zertifikate des Verkäufers ausdrücklich anerkennen. Für die Erstellung des Qualitätsbefundes steht uns eine angemessene Frist zu. Unklare oder fehlerhafte Materialbezeichnungen auf Frachtbriefen und Lieferscheinen sind für die Abrechnung bedeutungslos und verpflichten uns nicht zu besonderem Widerspruch.

5. Rechnungserteilung und Zahlung

Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung zweifach gesondert – also nicht mit der Sendung – einzureichen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Über monatliche Lieferungen oder Leistungen ist die Rechnung bis spätestens zum 5. Arbeitstag des folgenden Monats zu erteilen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, gegen Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem uns sämtliche nach dem Vertrag erforderlichen Originaldokumente zugegangen sind und die vollständige Lieferung oder Leistung an uns erbracht wurde.

6. Gewährleistung

Der Verkäufer kennt die Zweckbestimmung der Vertragsleistung und leistet Gewähr für deren Tauglichkeit zu dem bestimmten Zweck. Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Er haftet weiterhin dafür, dass die Ware nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Die Gewährleistungsfrist erstreckt sich auf ein Jahr nach ordnungsgemäßer Lieferung, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder die gesetzliche Frist länger ist. Für versteckte Mängel gilt die doppelte Frist. Ist eine Abnahme der Ware durch uns vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist erst nach unserer Abnahmeerklärung. Für innerhalb der Gewährleistung von uns gerügte Mängel verjähren unsere Ansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung), eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung vom Verkäufer zu verlangen.

Der Verkäufer garantiert, dass gelieferte Material frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen ist. Insoweit ist der Verkäufer zu einer eingehenden Prüfung der Ware vor Lieferung an uns verpflichtet. Sollten dennoch belastete Teile festgestellt werden, gehen sämtliche Kosten, die durch eine solche abredewidrige Lieferung verursacht werden, insbesondere für Untersuchung, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Beseitigung und evtl. Bußgelder zu Lasten des Verkäufers. Außerdem haftet der Verkäufer für eventuelle hieraus entstehende Personenschäden. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Verkäufer zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet.

7. Abtretung, Übertrag der Vertragsausführung

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Verkäufer die Ausführung des Vertrages wie auch seine vertraglichen Ansprüche weder ganz, noch teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung zur Abtretung von Ansprüchen werden wir ohne triftigen Grund nicht versagen, wenn unsererseits keine Gegenansprüche bestehen.

8. Liefertermin, Versand und Gefahrübergang

Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind Fixtermine und daher unbedingt einzuhalten, andernfalls sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder auch vom Vertrag zurückzutreten. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Gewährleistungs- oder Zahlungsfrist. Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlängern, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns stehen. Sofern prompte Lieferung vereinbart war, hat die Lieferung innerhalb von 1 Woche nach Bestellung zu erfolgen. Für jede Sendung sind uns sofort bei Abgang

Versandanzeigen einzureichen. Die Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt, unter Aufführung der Einzelgewichte, der Positionen usw., enthalten. Die Transportgefahr trägt der Verkäufer, im übrigen geht die Gefahr frühestens mit der Übernahme der Ware durch uns an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über. Den richtigen Empfang aller Sendungen hat sich der Verkäufer oder sein Beauftragter von der Empfangsstelle bescheinigen zu lassen. Bei Lieferung frei Empfangsstelle gehen die Versand- und Empfangsanschlussgebühren, sowie Nebengebühren und sonstige Auslagen zu Lasten des Verkäufers. Bei LKW-Anlieferungen ist grundsätzlich ein Lieferschein beizufügen.

9. Allgemeines

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werkslieferverträge. Sollten einzelne Bestimmungen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Benutzung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Über den Inhalt unserer Einkaufsverhandlung und Verträge, insbesondere Materialien, Mengen, Lieferbedingungen und Preise, hat der Verkäufer strengste Vertraulichkeit zu wahren und ist uns bei Verstoß gegen diese Vertraulichkeitspflicht zum Schadensersatz verpflichtet.

10. Haftung

Gegen uns oder unsere Mitarbeiter gerichtete Schadensersatzansprüche sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

Erfüllungsort ist für die Lieferung oder Leistung die von uns bezeichnete Empfangsstelle, Zahlungsort ist Ladbergen in der Bundesrepublik Deutschland oder der Sitz der bestellten Geschäftsstelle. Als Gerichtsstand wird – unbeschadet unseres Rechts, Klage an jedem gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu erheben – Ibbenbüren in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Dieses gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt unter Ausschuss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland an unserem Sitz.